

FÖRDERMITTEL VON BUND UND LAND

für Wohngebäude des Bestands

Für Maßnahmen zum Wärmeschutz, zur Nutzung erneuerbarer Energien für Heizung und Warmwasser, Heizungserneuerung und den Einsatz effizienter Gebäudetechnik

Die energetische Sanierung von Wohngebäuden wird vom Bund in der **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** gefördert. Folgende Teile der BEG sind für Sanierungsvorhaben in Wohngebäuden aktuell relevant:

1. **BEG-Einzelmaßnahmen (BEG-EM):**

Förderung von Einzelmaßnahmen mit technischen Mindestanforderungen in Form eines Zuschusses. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine geförderte Maßnahme über einen Ergänzungskredit der KfW zu finanzieren.

2. **BEG-Wohngebäude (BEG-WG):**

Förderung von umfangreichen, energetischen Sanierungen von Wohngebäuden mit denen definierte Effizienzhaus-Standards erreicht werden. Die Förderung besteht in einem zinsvergünstigten Kredit mit Tilgungszuschuss. Der Tilgungszuschuss wird hier vom Kreditbetrag abgezogen.

Heizungserneuerungen durch Öl- oder Gasbrennwerttechnik werden durch den Bund nicht mehr gefördert. Das Land Rheinland-Pfalz fördert energiesparendes Sanieren und die Nutzung alternativer und regenerativer Energien sowie Maßnahmen, die zu einer Einsparung an Energie und Wasser führen und die gesetzlichen Mindeststandards nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) einhalten. Die Sanierung auf bestimmte Effizienzhaus-Standards wird auch vom Land besonders gefördert.

Bei fast allen Programmen muss vor Beginn der Maßnahmen ein Antrag gestellt werden. Eine rückwirkende Förderung findet meist nicht statt.

Bei allen Förderprogrammen gibt es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

TIPP

Neben den in dieser Übersicht aufgeführten Programmen von Bund und Land, gibt es in manchen Städten und Gemeinden oder bei Energieversorgern eigene Förderprogramme, über die energiesparende Sanierungsmaßnahmen und Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien regional unterstützt werden. Eine Internetrecherche oder Anruf bei der zuständigen Verwaltung oder dem Energieversorger ist ratsam und schafft Klarheit.

Auch der Fördermittel-Kompass der Energieagentur Rheinland-Pfalz kann für die **Recherche nach regionalen Förderprogrammen genutzt werden**: www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/

Informationen zu Förderprogrammen für **Barrierereduzierende Maßnahmen** bietet die Landesberatungsstelle **Barrierefrei Bauen und Wohnen** im Internet unter www.barrierefrei-rlp.de.
☎ Telefon 0 61 31/28 48 71 (Mo, Mi, Do 10 – 13 Uhr), E-Mail: barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de.

Die Fördermittel für Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher haben wir in einer eigenen Fördermittel-Übersicht zusammengestellt.

Inhaltsübersicht	Seite
1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):	3
1.1. BEG – Einzelmaßnahmen (BEG EM):	3
1.1.1. Heizungsanlagen - Förderstelle KfW: Zuschuss Welche technischen Mindestanforderungen sind zu beachten?	8
1.1.2. Wärmeschutz, Heizungsoptimierung, Gebäudenetze und Anlagentechnik (keine Heizung) - Förderstelle BAFA: Zuschuss Welche technischen Mindestanforderungen sind zu beachten?	11
1.1.3. BEG – Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit Wohngebäude	18
1.2. BEG – Wohngebäude (BEG WG – Umfassende Sanierungen) - zinsvergünstigter Kredit plus Tilgungszuschuss	19
2. Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW) - Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)	22
3. Steuerliche Förderung von Gebäudesanierung	24
4. Förderprogramme des Landes Rheinland-Pfalz: Modernisierung selbst genutzten Wohnraums - ISB-Darlehen mit Tilgungszuschuss, einkommensabhängig	25
5. Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK)	27

Auf den nächsten Seiten erhalten Sie für jedes Förderprogramm einen ersten Überblick zu den Fragen:

Was wird gefördert? ? Wie und in welcher Höhe wird gefördert? ?

Es werden die wesentlichen Förderbedingungen und technische Anforderungen (insbesondere für die BEG) erläutert und Hinweise zur Antragstellung gegeben.

In jedem Fall sollten Sie sich im Detail auf den Internetseiten der zuständigen Stellen über die genauen Förderbedingungen und die technischen Mindestanforderungen informieren und die aktuellen Merkblätter zum Zeitpunkt der Antragstellung herunterladen und speichern.

1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

In der BEG werden allgemein energetische Sanierungsmaßnahmen gefördert, entweder als Einzelmaßnahmen (BEG EM), die bestimmte technische Mindestanforderungen einhalten oder als sogenannte systemische Sanierungen (BEG WG), die zu bestimmten Effizienzhausstandards führen.

Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, die Energieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden zu erhöhen und die CO₂-Emissionen im Gebäudebereich zu reduzieren.

1.1 Bundesförderung für effiziente Gebäude - EINZELMAßNAHMEN (BEG EM): Zuschuss

Mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes zum 01.01.2024 wurde der Umstieg auf erneuerbare Energien verbindlich neu geregelt. Vor diesem Hintergrund musste auch die Förderrichtlinie zur BEG Einzelmaßnahmen angepasst werden. Die Förderung soll diesen Umstieg grundsätzlich erleichtern und teils durch ergänzende Boni beschleunigen. Zusätzlich besteht nun des Weiteren die Möglichkeit einen zinsgünstigen Kredit zur Finanzierung der geförderten Sanierungsmaßnahme zu erhalten.

Die aktualisierte Förderrichtlinie ist seit 1. Januar 2024 in Kraft.

Darin sind die Zuständigkeiten neu geordnet worden:

- Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** ist seit Anfang des Jahres für die Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen, Installation von Anlagentechnik (außer Heizung), Heizungsoptimierung, sowie Errichtung, Umbau, Erweiterung von Gebäudenetzen als auch - im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen - von Fachplanung und Baubegleitung zuständig.
- Die **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** ist für die Förderung von **Heizungstechnik** und **Anschluss an ein Wärmenetz** zuständig.

! Für alle geförderten Einzelmaßnahmen gilt:

- Es werden Sanierungen an Bestandsgebäuden gefördert, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige bei Antragstellung mind. fünf Jahre zurückliegt.
- Bei allen Dämmmaßnahmen, der Installation von Lüftungsanlagen und von Anlagentechnik aus dem Smarthome-Bereich ist die **Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten (EEE)** vorgeschrieben.
Nur bei einer Heizungserneuerung oder Heizungsoptimierung ist die Einbindung eines EEE nicht zwingend nötig, wenngleich meist empfehlenswert.

Expertensuche: www.energie-effizienz-experten.de .

Die Kosten für den EEE und Leistungen des Fachunternehmers im Zusammenhang mit der Förderung werden ebenfalls gefördert.

- Es ist ratsam, die Maßnahmen von **Fachunternehmen** oder von nachweislich fachkundigen Personen ausführen zu lassen. **Eigenleistung** ist auch möglich. In diesem Fall muss ein Energie-Effizienz-Experte oder ein Fachunternehmer die fachgerechte Ausführung bestätigen.
- **Kumulierung:** Die Kombination einer BEG-Förderung für dieselbe Maßnahme mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist, für die zu fördernde Maßnahme, bis zu einer Förderquote von insgesamt 60 Prozent möglich. Wird diese Förderquote aufgrund der Kumulierung überschritten, wird die gewährte BEG-Förderung entsprechend gekürzt.

Die Kombination mit einer Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), einer Bundesförderung für Wärmenetze, den Vorgängerprogrammen der BEG für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich. Ebenfalls nicht möglich, ist für dieselbe Maßnahme die Kumulierung mit der steuerlichen Förderung nach dem Einkommenssteuergesetz (§§ 35a und 35c).

1.1.1. BEG EM | Heizungstechnik

Förderstelle KfW: Zuschuss (plus Ergänzungskredit)

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

www.kfw.de/heizung

? Wer wird gefördert?

Alle privaten, Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden sowie Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) von Wohngebäuden in Deutschland.

Das Förderprogramm ist bei der KfW zum 27.02.24 für Eigentümer von Einfamilienhäusern, die das Gebäude selbst bewohnen, gestartet (KfW-Programm-Nr. 458).

Ab Ende Mai 2024 sollen Eigentümer von Mehrfamilienhäusern und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) mit Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum antragsberechtigt sein.

Ab August 2024 werden Eigentümer von vermieteten Einfamilienhäusern oder Eigentümer von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) mit Maßnahmen am Sonder Eigentum antragsberechtigt sein.

! Aufgrund dieses gestaffelten Starts für die einzelnen Antragstellergruppen, gibt es eine **Übergangsregelung** für Alle, die eine förderfähige Heizungsanlage installieren möchten: Bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger (29.12.2023) und dem 31.08.2024 kann der Antrag bis zum 30.11.2024 nachgeholt werden.

? Was wird gefördert?

- **Heizungstechnik, die erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung nutzt:**
 - Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit **solarthermischen Anlagen**;
 - Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit **Biomasseanlagen** ab 5 kW Nennleistung (z.B. Pellet-, Scheitholzvergaserkessel);
 - Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit **effizienten, elektrisch angetriebenen Wärmepumpen**. Bei bivalenten Kombi-/Kompaktgeräten werden die anteiligen Kosten für die Wärmepumpe bezuschusst.
 - Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit **Brennstoffzellenheizungen**;
 - Die Mehrausgaben für die Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit **wasserstofffähigen** Gas-Brennwertheizungen.
 - Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit **innovativer Heizungstechnik** auf Basis erneuerbarer Energien (mit einem Anteil von mind. 80 % der Gebäudeheizlast);
 - **Anschluss an ein Gebäudenetz** (Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von mind. 2 bis 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten);
 - **Anschluss an ein Wärmenetz** (dient der Versorgung von Gebäuden mit leitungsgebundener Wärme und ist kein Gebäudenetz);
 - Im Zusammenhang mit einer geförderten Heizungsinstallation die Mietkosten für provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt (für maximal ein Jahr Miete).

Die energetische **Fachplanung und Begleitung** der beantragten Maßnahme durch einen qualifizierten Energie-Effizienz-Experten (EEE) ist nicht zwingend vorgeschrieben. Wenn gewünscht, wird sie als sogenannte Umfeldmaßnahme mit dem gleichem Fördersatz wie die Heizungsanlage gefördert. Hierzu zählt auch eine **akustische Fachplanung** (Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz; www.lai-immissionsschutz.de) für relevante Anlagen, wie z.B. Luftwärmepumpen.

! Alle geförderten Maßnahmen müssen technische Mindestanforderungen einhalten, die ab Seite 8 erläutert werden.

? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als **prozentualer Zuschuss zu den förderfähigen Kosten**.

Zu den förderfähigen Kosten gehören neben den Materialkosten jeweils auch die Kosten für die Montage oder Installation, die Inbetriebnahme von Anlagen sowie alle zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Umfeldmaßnahmen, wie zum Beispiel auch der Demontage und Entsorgung der Altanlage sowie der Optimierung des Heizungsverteilsystems oder der Erschließung der Wärmequelle bei einer Erdwärmepumpe etwa.

Wird die beantragte Maßnahme in **Eigenleistung** selbst ausgeführt, werden nur die Materialkosten gefördert. Die fachgerechte Ausführung und die förderfähigen Kosten muss ein EEE oder ein Fachunternehmer bestätigen.

! Ein Infoblatt informiert ausführlich über die förderfähigen Maßnahmen und Leistungen. Es kann auf der Internetseite der KfW heruntergeladen werden.

Zusätzlich zu einem Grundfördersatz von 30 Prozent der förderfähigen Kosten werden folgende Boni unter bestimmten Voraussetzungen gewährt.:

- **Für Eigentümer einer selbst genutzten Wohneinheit (Nachweis über die Meldebescheinigung und Grundbuchauszug) gibt es folgende Boni:**
 - **Klimageschwindigkeitsbonus:** Dieser wird gewährt für den Austausch von:
 - funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen,
 - funktionstüchtigen Gasheizungen oder Biomasseheizungen, die bereits mindestens 20 Jahre in Betrieb sind.

Voraussetzung ist die fachgerechte Demontage und Entsorgung der alten Heizung. Nach dem Austausch dürfen die Wohnflächen nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden (außer durch gasbetriebene Brennstoffzellenheizungen).

Der Klimageschwindigkeitsbonus beträgt aktuell 20 Prozent und gilt bis 31.12.2028. Er sinkt dann alle zwei Jahre um 3 Prozentpunkte und entfällt ab dem 01.01.2037.

Bei der Installation von Biomasseheizungen wird er nur gewährt, wenn die Biomasseheizung mit einer solarthermischen Anlage oder Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung kombiniert wird. Diese Anlagen sind mindestens so zu dimensionieren, dass sie die Warmwasserbereitung bilanziell vollständig decken könnten.

In Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit wird der Bonus nur anteilig für die gesamten geförderten Ausgaben gewährt. Bei einem Zweifamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung und zentraler Heizungsanlage zum Beispiel, wird der Bonus anteilig für die selbst genutzte Wohneinheit für die Hälfte der gesamten förderfähigen Kosten berechnet.

- **Einkommens-Bonus:** Er beträgt **30 Prozent** und kann bei einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 40.000 Euro gewährt werden. Das Haushaltseinkommen ist ausschließlich über die Einkommenssteuerbescheide der letzten beiden Jahre vor Antragstellung nachzuweisen.
- **Effizienz-Bonus für Wärmepumpen:**
Dieser Bonus in Höhe von **5 Prozent** wird gewährt, wenn die Wärmepumpe Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle nutzt oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

Grundförderung und Boni werden bis maximal 70 Prozent der förderfähigen Kosten gewährt.

Bei Biomasseanlagen gibt es zusätzlich einen pauschalen Emissionsminderungszuschlag von 2.500 Euro, wenn die Anlage nachweislich einen Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ einhält. Der Zuschlag wird von den förderfähigen Gesamtkosten abgezogen, die für die Zuschussberechnung der Grundförderung und Bonusförderung berücksichtigt werden.

In der Übersicht auf der nächsten Seite sind die einzelnen prozentualen Fördersätze und Boni zusammenfassend dargestellt.

Es gelten folgende **Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten**, die für eine geförderte Sanierung der Heizungstechnik **pro Gebäude** maximal berücksichtigt werden können:

**30.000 € für die erste Wohneinheit,
jeweils 15.000 € für die zweite bis sechste Wohneinheit und
jeweils 8.000 € ab der siebten Wohneinheit.**

Sind nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes von der Heizungssanierung betroffen, zum Beispiel bei einer Luft-Wasser-Wärmepumpe als „Etagenheizung“ so ist der anteilige Höchstbetrag für die einzelne Wohneinheit zu ermitteln und einzuhalten. Dazu wird der Höchstbetrag des Gebäudes auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen verteilt.

Die Investitionskosten übersteigen in vielen Fällen die maximal anrechenbaren Kosten und es müssen zunächst die gesamten Investitionskosten aufgebracht werden, bevor die Fördermittel nach erfolgreichem Nachweis ausgezahlt werden. Um hier zu unterstützen, wird für die Finanzierung der förderfähigen Kosten ein **zinsgünstiger Ergänzungskredit** im Rahmen der BEG EM angeboten. Weitere Informationen hierzu, sind auf Seite 18.

BEG EM - EINZELMAßNAHMEN - Geförderte Heizungstechnik Zuständige Förderstelle: KfW	Zuschuss (in Prozent der förderfähigen Kosten) bei maximal anrechenbaren Kosten von: 30.000 € für die 1. Wohneinheit je 15.000 € für die 2. bis 6. Wohneinheit je 8.000 € ab der 7. Wohneinheit				
	Grund- förderung	Klima- geschwindig- keitsbonus ③	Effizienz- bonus	Einkommens- bonus ①	Maximaler Fördersatz
⊖ Heizungstechnik ②					
Biomasseanlage ⑤	30%	20% ④	-	30%	70% ⑦
Wärmepumpe ⑤	30%	20%	5% ⑥	30%	70%
Solarthermische Anlage	30%	20%	-	30%	70%
Brennstoffzellenheizungen ⑤	30%	20%	-	30%	70%
Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30%	20%	-	30%	70%
Innovative Heizungstechnik ⑤ auf Basis erneuerbarer Energien	30%	20%	-	30%	70%
Anschluss an ein Gebäudenetz	30%	20%	-	30%	70%
Anschluss an ein Wärmenetz	30%	20%	-	30%	70%
Fachplanung und Baubegleitung der geförderten Maßnahmen	Wird als sogenannte Umfeldmaßnahme im Rahmen der Grundförderung bezuschusst.				
① Für Eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 40.000 Euro pro Jahr; nur für die selbst genutzte Wohneinheit.					
② Immer mit hydraulischem Abgleich und Anpassung der Heizkurve. Die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten (EEE) ist nicht erforderlich, aber empfehlenswert.					
③ Klimageschwindigkeitsbonus: Nur für selbstgenutzte Wohnung. Für den Austausch funktionstüchtiger Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen. Für den Austausch von funktionstüchtigen Gasheizungen, die seit mind. 20 Jahren in Betrieb sind. Bei Austausch einzelner Etagenheizungen wird der Bonus unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt.					
④ Um den Klimageschwindigkeitsbonus zu erhalten, müssen Biomasseheizungen mit einer solarthermischen Anlage oder Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung kombiniert sein. Diese Anlagen sind mindestens so zu dimensionieren, dass sie die Trinkwassererwärmung bilanziell vollständig decken könnten." (Richtlinie v. 21.12.2023, BEG-EM, S.23 Punkt 3.3.2)					
⑤ Bei Einbau von oder Nachrüstung mit diesen Anlagen müssen die beheizten Wohnungen nach der Sanierung zu mindestens 65 Prozent durch erneuerbare Energien beheizt werden.					
⑥ Voraussetzung: Wärmequelle Erdreich, Wasser oder Abwasser oder bei Einsatz eines natürlichen Kältemittels.					
⑦ Plus Emissionsminderungszuschlag in Höhe von 2.500 €, wenn ein Staubemissionsgrenzwert von 2,5 mg/m³ eingehalten wird. Der Zuschlag wird vorab von den geförderten Kosten abgezogen.					

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung muss vor Beginn online über das KfW-Kundenportal „Meine KfW“ erfolgen: Als Beginn gilt grundsätzlich die Vergabe eines Liefer- oder Leistungsvertrages.

Bei Antragstellung muss jedoch ein Liefer- oder Leistungsvertrag vorliegen, **allerdings mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung** hinsichtlich der Förderzusage durch die KfW.

Außerdem muss der Vertrag das Datum der voraussichtlichen Ausführung der Maßnahme angeben.

Nur im Rahmen der Übergangsregelung (siehe Seite 4) vom 29.12.2023 bis zum 31.08.2024

geschlossene Lieferungs- oder Leistungsverträge müssen keine aufschiebende bzw. auflösende

Bedingung enthalten. Wichtig ist, dass der Antrag in diesem Fall bis zum 30.11.2024 gestellt wird.

Voraussetzung für die Antragstellung ist im ersten Schritt, dass der Fachunternehmer oder ein Energie-Effizienz-Experte die sogenannte „**Bestätigung zum Antrag (BzA)**“ erstellt hat. Darin wird die geplante Anlage beschrieben und die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bestätigt.

Mit den Maßnahmen kann nach Antragstellung, vor Bewilligung des Antrags, auf eigenes Risiko begonnen werden.

Zeitraumen zur Umsetzung der Maßnahmen (Bewilligungszeitraum): 36 Monate.

Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Nachweise einzureichen.

Allgemein empfiehlt sich:

Vor Antragstellung: Energieberatungsangebote wahrnehmen, evtl. einen individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) erstellen lassen, Angebote einholen, ggf. Experten beauftragen bzw. Absprache mit dem Fachunternehmen zur Förderung treffen.

Wichtige Merkblätter mit ausführlichen Informationen:

- Alle Details zur Antragstellung sind im Merkblatt der KfW nachzulesen.
- Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen.
- Listen der förderfähigen Anlagen (Heizungstechnik) sind auf der Internetseite des BAFA.
- Liste der technischen FAQ (richtet sich v.a. an die Fachunternehmer und EE-Experten; aktuell noch in Erstellung).

Antworten des BMWK auf häufig gestellte Fragen zur BEG (FAQ):

<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>

? Welche technischen Mindestanforderungen sind zu beachten?

Die **genauen technischen Anforderungen**, sind in der Richtlinie zur BEG – Einzelmaßnahmen in der Anlage „**Technische Mindestanforderungen**“ geregelt. Sie sind unbedingt bei Planung und Ausführung zu beachten und werden durch den Fachunternehmer oder ggf. den EE-Experten erklärt und geprüft. Dort sind auch die Leistungen beschrieben, die der Experte oder ggf. das Fachunternehmen mindestens zu erbringen hat.

Im Folgenden sind einige wesentliche technische Anforderungen an die geförderten Heizungsanlagen zusammengefasst.

Allgemein gilt:

- Die geförderte Heizungstechnik muss überwiegend (mit mind. 50 % der erzeugten Wärme) einem der folgenden Zwecke dienen:
 - der Warmwasserbereitung,

- der Raumheizung
 - der kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung
 - der solaren Kälteerzeugung
 - oder der Zuführung von Wärme oder solaren Kälte in ein Gebäudenetz.
- Die Auslegung / Dimensionierung der Heizungsanlage hat auf Basis einer **Heizlastberechnung** nach DIN EN 12831 zu erfolgen, wobei Vereinfachungen möglich sind (z.B. U-Wert-Annahmen gemäß Gebäude-Typologie)¹.
 - Es muss mit dem Einbau der neuen Heiztechnik **hydraulischer Abgleich nach dem genaueren Verfahren B** (gemäß Bestätigungsformular der VdZ² **und eine Anpassung der Heizkurve an das Gebäude** erfolgen. Bei luftgeführten Systemen sind die Luftvolumenströme anzupassen.
 - Alle Energieverbräuche und alle erzeugten Wärmemengen müssen messtechnisch erfasst werden.
 - Alle förderfähigen Heizsysteme müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.
Ausnahmen: Bei Biomasseheizungen müssen nur die erzeugten Wärmemengen gemessen werden. Bei Wärmepumpen, die über Luft beheizen, müssen die Wärmemengen gemessen werden; eine Energieverbrauchsbilanzierung (nach DIN 12831) ist dabei zulässig. Bei Wärme- und Gebäudenetzanschlüssen ist keine Energieverbrauchs- oder Effizienzanzeige gefordert.
 - Bei Errichtung von und Nachrüstung mit Wärmepumpen, Biomasseanlagen, Brennstoffzellenheizungen, wasserstofffähigen Heizungen einschließlich der Nachrüstung bivalenter Systeme muss danach die Beheizung zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien erfolgen.

Geförderte Heizungstechnik und die technischen Mindestanforderungen:

- **Biomasseanlagen:**
 - Kessel zur Verbrennung von Pellets oder Hackschnitzel (automatisch beschickt, mit Leistungs- und Feuerungsregelung und automatischer Zündung, Pufferspeicher mind. 30 Liter je kW Nennleistung),
 - Pelletofen mit Wassertasche (automatisch beschickt, mit Leistungs- und Feuerungsregelung und automatischer Zündung, Pufferspeicher mind. 30 Liter je kW Nennleistung),
 - Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel (mit Leistungs- und Feuerungsregelung, Pufferspeicher mind. 55 Liter je kW Nennleistung).
 - Kombinationskessel zur Verbrennung von Pellets/Hackgut und Scheitholz (automatisch beschickt, Leistungs- und Feuerungsregelung und automatische Zündung für den automatisch beschickten Anlagenteil, Pufferspeicher mind. 55 Liter je kW Nennleistung).

Wesentliche technische Mindestanforderungen

- Grundsätzlich ab mindestens 5 kW Nennleistung.
- Herstellererklärung zur „jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad“ von mind. 81 %.
- Einzuhaltende Emissionsgrenzwerte:
Kohlenmonoxid: 200 g/m³ bei Nennwärmeleistung, 250 g/m³ bei Teillastbetrieb.
Staub: 2,5 g/m³ für den Emissionsminderungs-Zuschlag.

¹ Siehe Leistungsbeschreibung im Bestätigungsformular für Einzelmaßnahmen der VdZ.

² VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V.: www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-Abgleich

- **Solarthermische Anlagen: - wesentliche technische Mindestanforderungen**

- Solarkollektoren müssen das europäische Prüfzeichen Solar Keymark tragen.
- jährlicher Kollektorsertrag für flüssigkeitsdurchströmte Kollektoren von mind. 525 kWh/m².
- Ausstattung mit einem Funktionskontrollgerät (Solarregelung), hiervon ausgenommen sind Luftkollektoren.
- Bei Vakuumkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² muss die Erfassung der solaren Erträge im Kollektorkreislauf erfolgen (z.B. Wärmemengenzähler oder entsprechender Option der Solarregelung).

- **Wärmepumpen: - wesentliche technische Mindestanforderungen**

- Wärmepumpen sind so auszulegen, dass eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 3,0 erreicht wird.
- Je nachdem, ob sie über Wasser oder Luft beheizen, werden für elektrisch betriebene Wärmepumpen unterschiedliche „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz“-Werte gefordert.
Die in der Anlagenliste des BAFA aufgeführten Wärmepumpen, halten diese Werte ein.
- Förderfähige Wärmepumpen müssen über Schnittstellen verfügen, über die sie netzdienlich gesteuert und betrieben werden können. Ab dem 01.01.2025 werden nur noch Wärmepumpen gefördert, die an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können.
- Ab 01.01.2028 werden nur noch Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln gefördert (z.B. Propan, CO₂).
- Des Weiteren gibt es Anforderungen an die Geräuschemissionen des Außengeräts bei Luft-Wasser-Wärmepumpen. Ab 01.01.2024 müssen diese um mind. 5 dB niedriger liegen als der Grenzwert gemäß Ökodesign-Verordnung (vom 02.08.2013).
Ab 2026 muss die Unterschreitung mindestens 10 dB betragen.

Das BAFA stellt auf seiner Internetseite Listen mit förderfähigen Solarthermischen Anlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen als Download zur Verfügung.

- **Brennstoffzellenheizungen: - wesentliche technische Mindestanforderungen**

- Sie dürfen ausschließlich mit grünem oder blauem Wasserstoff (nach § 3 Absatz 1 GEG) oder Biomethan betrieben werden und sind in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden.
- Bei Inbetriebnahme der Brennstoffzelle muss der Gesamtwirkungsgrad $\eta \geq 0,82$ und der elektrische Wirkungsgrad $\eta_{el} \geq 0,32$ betragen.
- Der Hersteller stellt einen Betrieb der Brennstoffzelle für einen Zeitraum von zehn Jahren sicher (z.B. über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen).
- Vollwartung über mindestens zehn Jahre, die dem Käufer einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens $\eta_{el} \geq 0,26$ sowie die Reparatur und Wiederinbetriebnahme im Fall von Störungen zusichert.

- **Wasserstofffähige Heizungsanlagen: - wesentliche technische Mindestanforderungen**

- Die Heizungsanlage muss bei Inbetriebnahme oder durch Maßnahmen mit geringen Kosten zu 100 Prozent mit Wasserstoff betreibbar sind. Es werden die Investitionsmehrausgaben gegenüber einer gewöhnlichen Gasbrennwertanlage gefördert.
- jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz gemäß Ökodesign-Richtlinie von mind. 92 Prozent bei Anlagen bis 70 kW Nennwärmeleistung.

- **Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien:**

- Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren.
- Der Anteil der erneuerbaren Energien für die Wärmeerzeugung beträgt mindestens 80 % der Gebäudeheizlast.
- Förderfähige innovative Heizungsanlagen sollen in einer Anlagenliste geführt werden. Aktuell sind auf der Internetseite des BAFA keine Anlage gelistet.

- **Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz:**

Die Wärmeerzeugung für dieses muss mindestens zu 25 % aus erneuerbaren Energien erfolgen.

1.1.2. BEG EM | Wärmeschutz, Heizungsoptimierung, Gebäudenetze und Anlagentechnik (keine Heizung)

Förderstelle BAFA: Zuschuss (plus Ergänzungskredit)

Bundesamt für Wirtschaft u. Ausfuhrkontrolle (BAFA)

www.bafa.de/beg

? Wer wird gefördert?

Alle Investoren von geförderten Sanierungsmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden (Bauantrag muss bei Antragstellung mindestens 5 Jahre zurückliegen), die die technischen Anforderungen einhalten sind grundsätzlich antragsberechtigt. Ist der Antragsteller nicht der Gebäudeeigentümer muss dieser vor Antragstellung informiert worden sein.

? Was wird gefördert?

- **Alle Wärmeschutzmaßnahmen:**

Dämmung von **Dach, oberster Geschoßdecke, Außenwänden, Kellerdecken** und Erneuerung der **Fenster, Türen**; sowie außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen als **sommerlicher Wärmeschutz**.

- **Heizungsoptimierung:**

- Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden mit maximal fünf Wohneinheiten.
- Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen von Biomasseanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 4 kW. Einzelraumfeuerungsanlagen sind ausgeschlossen.

- **Anlagentechnik (außer Heizung):**

Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen (mit Wärme-/Kälterückgewinnung).

Einbau "Efficiency Smart Home" (Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung, Verbesserung der Netzdienlichkeit).

- **Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes:**

Ein Gebäudenetz ist ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten.

- Neubau/erstmalige Erschaffung eines zuvor nicht bestehenden Gebäudenetzes, durch Beheizung von mindestens zwei Gebäuden mit einem gemeinsamen Wärmeerzeuger. Förderfähig sind Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude.

- Austausch eines bestehenden Wärmeerzeugers durch einen förderfähigen Wärmeerzeuger und/oder Erneuerung der Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke und/oder anderer Komponenten eines bestehenden Gebäudenetzes.
 - Erweiterung durch zusätzliche Installation eines förderfähigen Wärmeerzeugers und/oder Erschließung neuer Bereiche des Gebäudenetzes, also Vergrößerung des Netzes durch neue Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude und/oder anderer Komponenten.
 - Antrag auf Anschluss bei Errichtung/Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes für das zweite und weitere Gebäude (je Bestandsgebäude ist ein separater Antrag zu stellen). Es werden nur Komponenten (Rohrleitungen, Übergabestation) auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes gefördert.
- **Fachplanung und Baubegleitung:**
Energetische Fachplanung und Begleitung der beantragten Maßnahmen durch einen qualifizierten Energie-Effizienz-Experten (EEE).
Für Wärmedämmmaßnahmen, Anlagentechnik (außer Heizung) und Errichtung/Umbau/Erweiterung eines Gebäudenetzes ist ein EEE zwingend erforderlich. Dieser ist grundsätzlich für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.
Nur bei der Heizungsoptimierung ist ein EEE nicht zwingend notwendig.

! **Alle geförderten Maßnahmen müssen technische Mindestanforderungen einhalten, die ab Seite 15 erläutert werden.**

? **Wie wird gefördert?**

Die Förderung erfolgt als **prozentualer Zuschuss zu den förderfähigen Kosten**. Zu den förderfähigen Kosten gehören neben den Materialkosten jeweils auch die Kosten für die Montage oder Installation, die Inbetriebnahme von Anlagen sowie alle zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Umfeldmaßnahmen, wie zum Beispiel auch die Kosten für die Baustelleneinrichtung, das Gerüst, der Demontage und Entsorgung der Altanlage.

Wird die beantragte Maßnahme in **Eigenleistung** selbst ausgeführt, werden nur die Materialkosten gefördert. Die fachgerechte Ausführung und die förderfähigen Kosten muss ein EEE oder ein Fachunternehmer bestätigen.

! **Ein Infoblatt informiert ausführlich über die förderfähigen Maßnahmen und Leistungen.**
Es kann auf der Internetseite des Bafa heruntergeladen werden.

Zusätzlich zu dem Grund-Fördersatz werden Boni unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- **iSFP-Bonus:**
Wurde für das Wohngebäude bereits ein im Förderprogramm „**Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude**“ (siehe Seite 22) geförderter individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) erstellt und ist eine energetische Sanierungsmaßnahme Bestandteil dieser geförderten Energieberatung, kann der iSFP-Bonus in Anspruch genommen werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Sanierungsmaßnahme innerhalb von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt wird.
- **Für Eigentümer einer selbst genutzten Wohneinheit (Nachweis über die Meldebescheinigung und Grundbuchauszug) gibt es folgende Boni:**
 - **Klimageschwindigkeitsbonus:** Dieser wird hier bei Errichtung /Umbau /Erweiterung eines Gebäudenetzes gewährt für den Austausch von:
 - funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen,

- funktionstüchtigen Gasheizungen oder Biomasseheizungen, die bereits mindestens 20 Jahre in Betrieb sind.

Voraussetzung ist die fachgerechte Demontage und Entsorgung der alten Heizung. Nach dem Austausch dürfen die Wohnflächen nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden (außer durch gasbetriebene Brennstoffzellenheizungen).

Der Klimageschwindigkeitsbonus beträgt aktuell 20 Prozent und gilt bis 31.12.2028. Er sinkt dann alle zwei Jahre um 3 Prozentpunkte und entfällt ab dem 01.01.2037.

- **Einkommens-Bonus:** Er beträgt **30 Prozent** und kann bei einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 40.000 Euro gewährt werden. Das Haushaltseinkommen ist über die Einkommenssteuerbescheide der letzten beiden Jahre vor Antragstellung nachzuweisen.

Grundförderung und Boni werden bis maximal 70 Prozent der förderfähigen Kosten gewährt.

In der Übersicht auf der nächsten Seite sind die einzelnen prozentualen Fördersätze und Boni zusammenfassend dargestellt.

Es gelten folgende **Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten**, die pro Gebäude und Kalenderjahr maximal berücksichtigt werden können, unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge.

- **maximal geförderte Kosten 30.000 € pro Wohneinheit**
- **maximal geförderte Kosten von 60.000 € pro Wohneinheit, wenn ein iSFP-Bonus gewährt wird oder der Eigentümer für einen iSFP nicht antragsberechtigt ist (siehe Seite 22).**

Die maximal geförderten Kosten für **Fachplanung und Baubegleitung** betragen

- **5.000€ bei Ein-/Zweifamilienhäusern**
- **2.000 € pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten, insgesamt max. 20.000 € pro Zusage**

Die Investitionskosten übersteigen in vielen Fällen die maximal anrechenbaren Kosten und es müssen zunächst die gesamten Investitionskosten aufgebracht werden, bevor die Fördermittel nach erfolgreichem Nachweis ausgezahlt werden. Um hier zu unterstützen, wird für die Finanzierung der förderfähigen Kosten ein **zinsgünstiger Ergänzungskredit** im Rahmen der BEG EM angeboten. Weitere Informationen hierzu, sind auf Seite 18.

BEG EM - Geförderte EINZELMAßNAHMEN (außer Heizungstechnik) Zuständige Förderstelle: BAFA	Zuschuss (in Prozent der förderfähigen Kosten) bei maximal anrechenbaren Kosten von: 30.000 € pro Wohneinheit und Jahr 60.000 € pro Wohneinheit und Jahr, bei iSFP-Bonus für die Maßnahme oder wenn der Eigentümer des Gebäudes nicht antragsberechtigt für den iSFP ist.				
	Grund- förderung	iSFP- Bonus ①	Klima- geschwindig- keitsbonus ③	Einkommens- bonus ④	Maximaler Fördersatz
☉ Alle Wärmeschutzmaßnahmen①: Dämmung von Dach, Außenwänden, Kellerdecken und Erneuerung der Fenster, Türen; außenliegende Sonnenschutz- vorrichtungen als sommerlicher Wärmeschutz	15%	5%	-	-	20%
☉ Heizungsoptimierung②: · Optimierung bestehender Heizungsanlagen (mind. 2 Jahre) in Bestandsgebäuden mit maximal fünf Wohneinheiten.	15%	5%	-	-	20%
· Maßnahmen zur Emissionsminderung bei Biomasseheizungen	50%	-	-	-	50%
☉ Anlagentechnik (außer Heizung)①: Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen (mit Wärme-/Kälterück- gewinnung); Einbau "Efficiency Smart Home" (Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung, Verbesserung der Netzdienlichkeit).	15%	5%	-	-	20%
☉ Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes⑤	30%	-	20%	30%	70%
Fachplanung und Baubegleitung der geförderten Maßnahmen	50%	-	-	-	50%
① Die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten (EEE) ist zwingend erforderlich.					
② Die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten (EEE) ist nicht erforderlich, aber empfehlenswert.					
③ Klimageschwindigkeitsbonus: Nur für selbstgenutzte Wohnung. Für den Austausch funktionstüchtiger Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen. Für den Austausch von funktionstüchtigen Gasheizungen, die seit mind. 20 Jahren in Betrieb sind. Bei Austausch einzelner Etagenheizungen wird der Bonus unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt.					
④ Einkommensbonus: Für Eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 40.000 Euro pro Jahr; nur für die selbst genutzte Wohneinheit.					
⑤ In diesem Zusammenhang kann auch der Anschluss an das Gebäudenetz entsprechend gefördert werden.					

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung muss vor Beginn online über das BAFA-Portal erfolgen: Als Beginn gilt grundsätzlich die Vergabe eines Liefer- oder Leistungsvertrages. Bei Antragstellung muss jedoch ein Liefer- oder Leistungsvertrag vorliegen, **allerdings mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung** hinsichtlich der Förderzusage durch das BAFA. Außerdem muss der Vertrag das Datum der voraussichtlichen Ausführung der Maßnahme angeben.

Für die Antragstellung bei Maßnahmen, die nur mit einem EEE beantragt werden können, muss dieser vor der Antragstellung bereits eine sog. Technische Projektbeschreibung erstellen. Mit den Maßnahmen kann nach Antragstellung, vor Bewilligung des Antrags, auf eigenes Risiko begonnen werden.

Zeitraumen zur Umsetzung der Maßnahmen (Bewilligungszeitraum): 36 Monate.

Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Nachweise einzureichen.

Allgemein empfiehlt sich:

Vor Antragstellung: Energieberatungsangebote wahrnehmen, evtl. Individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) erstellen lassen, Angebote einholen, ggf. Experten beauftragen bzw. Absprache mit dem Fachunternehmen zur Förderung treffen.

Wichtige Merkblätter mit ausführlichen Informationen:

- Alle Details zur Antragstellung sind im Merkblatt zur Antragstellung nachzulesen.
- Für die Antragstellung zu Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes und für den Anschluss an ein neu zu errichtendes Gebäudenetz gibt es ein gesondertes Merkblatt zur Antragstellung.
- Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen.
- Listen der förderfähigen Anlagen (Heizungstechnik).
- Liste der technischen FAQ (richtet sich v.a. an die EE-Experten).

Antworten des BMWi auf häufig gestellte Fragen zur BEG (FAQ):

<https://www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>

? Welche technischen Mindestanforderungen sind zu beachten?

Die genauen technischen Anforderungen, sind in der Richtlinie zur BEG – Einzelmaßnahmen in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ geregelt. Sie sind unbedingt bei Planung und Ausführung zu beachten sind und werden durch den Experten oder ggf. Fachunternehmer erklärt und geprüft. Dort sind auch die Leistungen beschrieben, die der Experte oder ggf. das Fachunternehmen mindestens zu erbringen hat.

Im Folgenden sind einige wesentliche technische Anforderungen an die beim BAFA geförderten Einzelmaßnahmen zusammengefasst.

Bei Wärmeschutzmaßnahmen:

Die sanierten Bauteile müssen bestimmte Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert)³ einhalten. Die geforderten U-Werte variieren je nach Dämmweise (innen, außen, Kerndämmung) und baulichen

³ Der **U-Wert [W/m²·K]** eines Bauteils gibt den Wärmestrom (Watt) pro Quadratmeter (m²) Bauteilfläche an, der bei einem Temperaturunterschied von einem Grad Kelvin (K) zwischen Innen und Außenseite durch das Bauteil strömt. Je kleiner dieser Wert umso geringer ist der Wärmedurchgang und damit der Wärmeverlust.

Gegebenheiten (Außenwand, Kellerinnenwand, Denkmal).

Die energetische Qualität einer Dämmmaßnahme hängt im Wesentlichen vom eingesetzten Dämmstoff ab: In welcher Dicke wird gedämmt? Und welche Wärmeleitfähigkeit⁴ hat das Dämmmaterial? **Je nach Ausgangssituation (Aufbau des Bauteils im Bestand) und Dämmqualität können unterschiedlich dicke Dämmschichten den geforderten Wärmedurchgangswert erreichen.**

Folgende Tabelle stellt für ausgewählte Dämmmaßnahmen die geforderten U-Werte im Vergleich zu den gesetzlichen Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) dar. Es sind nur die für Altbausanierungen typischen Dämmsituationen aufgeführt. Nicht genannt sind die Anforderungen an besondere bauliche Gegebenheiten, wie z.B. eine Kerndämmung oder die Innenwanddämmung im Kellerbereich.

Mindestanforderungen an Dämmmaßnahmen	Wärmedurchgangswert des Bauteils U-Wert [W/m ² K]	
	BEG - EM	GEG ⁵
Außenwanddämmung	0,20	0,24
Dämmung von Schrägdächern und zugehörigen Kehlbalkenlagen	0,14	0,24
Flachdach	0,14	0,20
Oberste Geschoßdecke zu nicht ausgebautem Dachraum	0,14	0,24
Kellerdecke, Bodenflächen, Wände gegen unbeheizt	0,25	0,30

Bei einer **Sanierung von Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz** sind oftmals besonders effiziente Wärmedämmmaßnahmen aufgrund von Auflagen des Denkmalschutzes oder aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen nur eingeschränkt möglich. Für diese Fälle gelten geringere Anforderungen.

Mindestanforderungen an Fenster, Außentüren	Wärmedurchgangswert des Bauteils U-Wert [W/m ² K]	
	BEG - EM	GEG
Fenster, Balkon- und Terrassentüren	0,95	1,3
Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren sowie von Kastenfenstern, Fenster mit Sonderverglasung	1,3	1,1 / 1,6 ⁶
Barrierearme und einbruchhemmende Fenster, Balkon-/Terrassentüren	1,1	2,0
Dachflächenfenster	1,0	1,4
Hauseingangstüren, Außentüren beheizter Räume	1,3	1,8

⁴ Die **Wärmeleitfähigkeit (WL = Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit)** sagt aus, wie viel Wärme durch einen Dämmstoff bei einem Temperaturunterschied von einem Grad hindurchfließt. **Je kleiner die Zahl umso geringer die Verluste bei gleicher Dicke.**

⁵ **GEG:** Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (**Gebäudeenergiegesetz - GEG**)

⁶ U-Wert der Verglasung (U_g). Die anderen U-Wert-Angaben zu Fenstern stellen den Gesamt-U-Wert inklusive U-Wert des Rahmens dar (U_w).

❖ Sommerlicher Wärmeschutz:

Es wird der Ersatz oder erstmalige Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen gefördert. Diese müssen technisch in der Lage sein, eine optimierte Tageslichtversorgung zu leisten (z.B. über Lichtlenksysteme, strahlungsabhängige Steuerung).

❖ Heizungsoptimierung:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz - Optimierung von Heizungsanlagen, die **älter als zwei Jahre** sind.
Handelt es sich um **Gas- oder Ölheizungen**, dürfen die Heizkessel **nicht älter als zwanzig Jahre** sein.

Umsetzung und Förderung aller Maßnahmen, die zur Steigerung der Energieeffizienz nötig sind (z.B. Heizkörper, Heizflächen, voreinstellbare Thermostatventile, Hocheffiziente Umwälzpumpen, Leitungsdämmung, Pufferspeicher, elektronisch geregelte Durchlauferhitzer).

Hydraulischer Abgleich nach Verfahren B⁷ bei wassergeführten Heizungssystemen, die noch nicht hydraulisch abgeglichen sind.

Bei luftheizenden Systemen müssen die Luftvolumenströme gemäß den rechnerisch ermittelten Einstellwerten einreguliert werden.

- Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen bei Biomasseanlagen mit mindestens 4 kW Nennwärmeleistung und älter als zwei Jahre sind.
Die Reduzierung muss mindestens 80 Prozent im Vergleich zum Ausgangswert betragen.

❖ Anlagentechnik (außer Heizung):

Die Einhaltung der Anforderungen ist durch eine Fachunternehmerklärung und Herstellerbescheinigung zu dokumentieren und durch einen EEE zu bestätigen.

Im Folgenden werden nur für Wohngebäude geförderte Maßnahmen beschrieben.

- **Einbau, Austausch oder Optimierung von Lüftungsanlagen mit Wärme-/Kälterückgewinnung:**
 - Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme:
Feuchte-, CO₂- oder Mischgasgeführt, spezif. elektr. Leistungsaufnahme von $\leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$
 - Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager:
Wärmebereitstellungsgrad: von $\geq 80 \%$ bei einer spezif. elektr. Leistungsaufnahme von $\leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$, von $\geq 75 \%$ bei einer spezif. elektr. Leistungsaufnahme von $\leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$.
 - Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe:
Wärmebereitstellungsgrad von $\geq 75 \%$ bei einer jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz von $\geq 140 \%$ (bei 35°C), spezif. elektr. Leistungsaufnahme von $\leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$
 - Kompaktgeräte ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe:
jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz von $\geq 140 \%$ (bei 35°C), spezif. elektr. Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $\leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$.
- **Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung** (Smart Meter, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, elektronische Heizkostenverteiler, Wärmemengenzähler u.a.).
Systeme zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Gebäudeanlagen („Efficiency Smart Home“) oder des angeschlossenen Gebäudenetzes.

⁷ VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V.: www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-Abgleich

Elektronische Systeme zur Betriebsoptimierung und damit Verbesserung der Energieeffizienz; auch durch verbesserte Nutzerinformation je Wohneinheit (auf Basis einer Verbrauchserfassung und Visualisierung des Energieverbrauchs über ein Interface).

- **Fachplanung und Baubegleitung:**

Energetische Fachplanung und Baubegleitung der geförderten Sanierungsmaßnahmen der BEG-EM durch einen Energie-Effizienz-Experten (EEE):

Der **Experte** muss in der Expertendatenbank für Förderprogramme des Bundes gelistet und wirtschaftlich unabhängig von den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten sein; außer das Bauvorhaben betrifft nur eine einzige Sanierungsmaßnahme, wie z.B. die Fenstererneuerung.

Details zu den geförderten Leistungen des EEE sind im Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen ausführlich erläutert.

Die Leistungen, die der EEE oder der Fachunternehmer mindestens zu erbringen hat, sind in der Anlage zur BEG-EM-Richtlinie „Technische Mindestanforderungen“ beschrieben. Es ist zu empfehlen, diese Leistungen verbindlich vertraglich zu vereinbaren.

1.1.3. BEG EM | Ergänzungskredit – Wohngebäude – zinsvergünstigter Kredit (KfW)

Finanzierung von bewilligten BEG Einzelmaßnahmen

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

<https://www.kfw.de/358>

? Wer wird gefördert?

Dieses Teilprogramm der BEG EM dient der Finanzierung von bereits bewilligten Einzelmaßnahmen. Die Förderzusage von BAFA oder KfW für die Zuschussförderung darf nicht älter als 12 Monate sein.

Es gibt zwei Produktvarianten:

1. **BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit Plus – Wohngebäude (Produkt-Nr. 358)** richtet sich an Eigentümer selbst genutzter Wohneinheiten mit einem jährlichen Haushaltseinkommen von maximal 90.000 Euro.
2. **BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude (Produkt-Nr. 359)** ist für alle anderen Investoren von geförderten Einzelmaßnahmen der BEG.

? Wie wird gefördert?

Der Kreditbetrag wird auf Basis der förderfähigen Kosten in der Zuschusszusage ermittelt und beträgt in beiden Varianten **maximal 120.000 Euro bei allerdings unterschiedlichen Zinskonditionen.**

Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Jahre. Die maximale Laufzeit ist 35 Jahre bei einer Zinsbindung von höchstens 10 Jahren.

Die Zinskonditionen betragen aktuell je nach Laufzeit:

- 0,01 % bis 1,97 % Effektivzins
im BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit Plus – Wohngebäude (Produkt-Nr. 358)
- 3,78 % bis 3,90 % Effektivzins
im BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude (Produkt-Nr. 359)

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag wird über frei wählbare Finanzierungspartner vor dem Baubeginn gestellt. Er muss innerhalb von 12 Monaten nach Erstellung der Förderzusage über die Zuschussförderung erfolgen. Für die Förderung und Finanzierung von Heizungstechnik gibt es auch hier eine Übergangsregelung. Bei einem Vorhabensbeginn zwischen dem 29. Dezember 2023 und dem 31. August 2024 kann der Antrag bis zum 30. November 2024 nachgeholt werden. Die Bauarbeiten dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen sein.

1.2. BEG – Wohngebäude (BEG WG – Umfassende Sanierungen) - zinsvergünstigter Kredit plus Tilgungszuschuss

Sanierung zum Effizienzhaus sowie Ersterwerb eines auf Effizienzhaus-Stufe sanierten Bestandsgebäudes

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

www.kfw.de/261

? Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind die Auftraggeber der geförderten Maßnahmen sowie Ersterwerber von sanierten Gebäuden oder Wohnungen.

Förderung von Sanierungen an Bestandsgebäuden, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige bei Antragstellung mind. fünf Jahre zurückliegt.

Bei der Sanierung zu einem Effizienzhausstandard ist die **Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten (EEE)** vorgeschrieben.

Expertensuche: www.energie-effizienz-experten.de .

Die Kosten für den EEE im Zusammenhang mit der Förderung werden ebenfalls gefördert.

Kumulierung: Die Kombination einer BEG-Förderung für dieselbe Maßnahme mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist mit folgenden Einschränkungen grundsätzlich möglich:

- Die Kombination mit einer Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), einer Bundesförderung für Wärmenetze, den Vorgängerprogrammen der BEG oder dem KfW-Programm „Zuschuss Brennstoffzelle“ (433) für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich.
- Ebenfalls nicht möglich, ist für dieselbe Maßnahme die Kumulierung mit der steuerlichen Förderung nach dem Einkommenssteuergesetz (§§ 35a und 35c).

Eine Kombination der BEG-EM mit der BEG-WG ist möglich. Hierbei dürfen die Kosten für die neue Heizung zum Beispiel nur nicht doppelt angesetzt werden und sind aus den Kosten für die Sanierung zum Effizienzhaus herauszurechnen.

Eine Kumulierung ist, für die zu fördernde Maßnahme, bis zu einer Förderquote von insgesamt 60 Prozent möglich. Wird diese Förderquote aufgrund der Kumulierung überschritten, wird die gewährte BEG-Förderung entsprechend gekürzt.

? Was wird gefördert?

- Es wird die Sanierung von Bestandsgebäuden auf einen **definierten energetischen Standard eines Effizienzhauses sowie der Ersterwerb nach der Sanierung zum Effizienzhaus⁸** gefördert.

Entsprechend den Rechenvorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) unterscheiden sich die Effizienzhäuser in den erzielten Kennwerten für den Jahresprimärenergiebedarf und in den Wärmeverlusten über die Gebäudehülle (sog. Transmissionswärmeverlusten).

Bei den Förderstufen der Effizienzhäuser gilt: Je kleiner die Kennzahl des Effizienzhauses, umso geringer der Energiebedarf des Gebäudes und umso höher die Förderung.

Eine Effizienzhaus-Stufe kann auch erreicht werden, wenn das Gebäude mit einer Gas- oder Ölheizung beheizt wird. Die Kosten für den Einbau, Umbau und Optimierung dieser Heizkessel sind jedoch nicht anrechenbar.

Anlagen, die ausschließlich zur Stromversorgung dienen, wie zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Stromspeicher werden nicht mitgefördert.

- **Die energetische Fachplanung und Baubegleitung** durch Energie-Effizienz-Experten **sowie die Nachhaltigkeitszertifizierung** durch akkreditierte Zertifizierungsstellen.

? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt über einen zinsvergünstigten Kredit mit Tilgungszuschüssen in unterschiedlicher Höhe, die vom Kreditbetrag abgezogen werden.

Sanierung zum Effizienzhaus und Ersterwerb:	max. Kreditbetrag: 120.000 € pro Wohneinheit, 150.000 € pro Wohneinheit für EE-/NH-Klasse. Zinskonditionen: aktuell je nach Laufzeit 2,15 – 2,73 % eff.; als endfälliges Darlehen bei 4 bis 10 Jahren Laufzeit 2,80 % eff. Plus Tilgungszuschüsse von 5 bis 45 % maximal
Fachplanung und Baubegleitung durch EEE	Die Einbindung eines EEE ist in jedem Fall erforderlich! Max. geförderte Kosten oder Kreditbetrag: <ul style="list-style-type: none">• bei Ein- und Zweifamilienhäusern: 10.000 €• bei Mehrfamilienhäusern: 4.000 € pro Wohneinheit und insgesamt max. 40.000 €.

Einen zusätzlichen Tilgungszuschuss gibt es für das Erreichen besonderer Effizienzhaus-Klassen:

- **„Effizienzhaus EE“-Klasse:** Sie wird erreicht, wenn mindestens 65 % des Energiebedarfs für die Wärme- und Kälteversorgung mit erneuerbaren Energien erzeugt wird. Falls bereits vorhandene Erneuerbare-Energie-Heizungen oder Anschlüsse an ein Wärme- oder Gebäudenetz entsprechend zum Erreichen der EE-Klasse beitragen, kann die EE-Klasse nicht beantragt werden.
- **„Effizienzhaus NH“-Klasse:** Sie wird erreicht, wenn ein Effizienzhaus die Anforderungen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) erfüllt und darüber ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird.

⁸ Der **förderfähige Ersterwerb** nach Sanierung ist **innerhalb von zwölf Monaten nach Bauabnahme** möglich. **Der Antrag ist vor Abschluss des Kauf- oder Bauträgervertrags zu stellen.** Der Ersterwerber haftet für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen. Beim Ersterwerb nach Sanierung muss der Kauf- bzw. ein verbundener Kauf- und Werkvertrag oder Bauträgervertrag eine **Haftung des Verkäufers für die vereinbarte Effizienzhaus-Stufe gegenüber dem Käufer** enthalten.

Weiterhin gibt es **Boni** für die Sanierung der energetisch schlechtesten Gebäude des deutschen Gebäudebestandes und für die Sanierung mit seriellement vorgefertigten Fassaden- bzw. Dachelementen:

- **„Worst Performing Building (WPB)“**: Der Bonus wird bei der Sanierung von Gebäuden, die auf Grund des energetischen Sanierungsstandes seiner Bauteilkomponenten zu den energetisch schlechtesten 25 % gehören gewährt, wenn das Effizienzhaus 70-EE und besser erreicht wird.
Das WPB im Sinne der BEG ist definiert entweder über die Einstufung in die Gebäudeklasse H im Energieausweis oder über Baujahr und Sanierungszustand der Außenwand. Das Baujahr des Gebäudes muss demnach 1957 oder früher sein und mindestens 75 % der Außenwandfläche ist energetisch saniert.
- **„Serielle Sanierung“**: Bei der Seriellen Sanierung wird mit abseits der Baustelle vorgefertigten Fassaden- bzw. Dachelementen saniert. Durch den hohen Vorfertigungsgrad der Bauteile soll sich im Vergleich zur herkömmlichen Sanierung der handwerkliche Aufwand vor Ort deutlich reduzieren.
Genauer zu den Anforderungen regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“.

Folgende Tabelle stellt die geförderten Effizienzhaus-Stufen und –Klassen und die Höhe der einzelnen Tilgungszuschüsse dar.

Geförderte Sanierungen zum Effizienzhaus-Standard:		Tilgungszuschuss je Wohneinheit (in Prozent des Kreditbetrags)	
		Boni für Worst-Performance-Buildings (WPB) und Serielle Sanierung (SerSan)①	
		WPB	SerSan
Effizienzhaus Denkmal	5%	-	-
Effizienzhaus Denkmal EE-/NH-Klasse②	10%	-	-
Effizienzhaus 85	5%	-	-
Effizienzhaus 85 EE-/NH-Klasse②	10%	-	-
Effizienzhaus 70	10%	-	-
Effizienzhaus 70 EE-/NH-Klasse②	15%	10% (nur EE)	-
Effizienzhaus 55	15%	10%	15%
Effizienzhaus 55 EE-/NH-Klasse②	20%	10%	15%
Effizienzhaus 40	20%	10%	15%
Effizienzhaus 40 EE-/NH-Klasse②	25%	10%	15%
Fachplanung und Baubegleitung durch EEE	50%		

- ① Die Boni sind kumulierbar mit der EE- oder NH-Klasse.
Wird der Bonus für das Worst Performing Building mit dem Bonus für die Serielle Sanierung kombiniert, dann werden die beiden Boni in Summe auf eine Förderung von 20 % begrenzt.
- ② NH-Klasse: ab dem 01.10.2023.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt über Finanzinstitute, Banken, Sparkassen. Auch hier gilt:

Antragstellung vor Beginn = Vergabe des Liefer- oder Leistungsvertrages. Bei Ersterwerb eines auf Effizienzhaus-Stufe sanierten Gebäudes ist „Beginn“ der Abschluss des Kaufvertrages.

Der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen unter aufschiebender oder auflösender Bedingung in Bezug auf die Förderzusage gilt nicht als Vorhabenbeginn. Dies gilt auch für Kaufverträge im Rahmen der Ersterwerbsförderung. Der Antrag ist vor dem Beginn der Bauarbeiten (Lieferungs- oder Leistungsverträge) bzw. vor der ersten Kaufpreiszahlung (Kaufvertrag) zu stellen. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erfolgen.

Abweichend gilt auch: Wurde vor Vergabe des Liefer-/Leistungsvertrages ein dokumentiertes Beratungsgespräch mit dem Finanzierungspartner geführt, gilt als Vorhabenbeginn der Beginn der Bauarbeiten vor Ort.

Die KfW hat zur Dokumentation des Beratungsgesprächs das Formular „Nachweis eines Beratungsgesprächs“ bereitgestellt.

Die **Einbindung des Energie-Effizienz-Experten** ist bereits vor Antragstellung nötig, da er/sie bereits zu diesem Zeitpunkt die Bestätigung für die geplante Effizienzhaus-Stufe erstellen muss.

Die Mindestanforderungen an die energetische Fachplanung und Baubegleitung sind in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ der Förderrichtlinie zur BEG WG ausführlich beschrieben.

Zeitraumen zur Umsetzung der Maßnahmen: Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann um maximal 24 Monate für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge verlängert werden. Die abgerufenen Beträge müssen innerhalb von 12 Monaten für die beantragte Maßnahme eingesetzt werden.

Wichtige Merkblätter mit ausführlichen Informationen: www.kfw.de/261

- Infoblatt zur Antragstellung
- Merkblatt zum Förderprodukt mit den technischen Mindestanforderungen.
- Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen
- Liste der technischen FAQ (richtet sich v.a. an die EE-Experten)

2. Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW) - Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)

? Wer wird gefördert?

Es werden umfassende Energieberatungen für Wohngebäude bezuschusst, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung **mindestens zehn Jahre** zurückliegen.

Die Beratung kann sowohl von Eigentümern selbst genutzter oder vermieteter Wohngebäude, von Wohnungseigentümern und -gemeinschaften, als auch von Mietern oder Pächtern und Nießbrauchsberechtigte⁹ in Anspruch genommen werden.

⁹ Mieter, Pächter, Nießbrauchsberechtigte nur mit Erlaubnis der Eigentümer.

? Was wird gefördert?

Es wird die Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts, in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans. Hierfür steht eine Druckapplikation zur Verfügung, die genutzt werden muss.



Ziel ist es aufzuzeigen, wie eine umfassende energetische Sanierung des Wohngebäudes Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen erfolgen oder ein geförderter Effizienzhaus-Standard erreicht werden kann.

Eine Energieberatung besteht mindestens aus der Datenaufnahme vor Ort, der Erstellung des iSFP und der anschließenden Aushändigung und Erläuterung des iSFP (auch telefonisch, wenn der Beratungsempfänger einverstanden ist).

Für die Erstellung des iSFP wird zunächst der energetische IST-Zustand des Gebäudes ermittelt. Der durchschnittliche Verbrauch der Bewohner soll hierbei berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage werden verschiedene Sanierungskonzepte, mit dem Ziel eine maximale Energieeinsparung zu erreichen, entwickelt und das konkrete Vorgehen abgestimmt. Die Ergebnisse und Empfehlungen werden im Dokument "Mein Sanierungsfahrplan" übersichtlich und anschaulich dargestellt. Im Dokument "Umsetzungshilfe für meine Maßnahmen" werden die empfohlenen Maßnahmen/-pakete ausführlicher erläutert und konkrete Ausführungshinweise gegeben sowie die Kosten detaillierter aufgezeigt.

? Wie wird gefördert?

Durch einen Zuschuss zu den Beratungskosten in Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten:

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern: maximal 1.300 €;

Bei Mehrfamilienhäusern: maximal 1.700 €.

Für eine zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichtes in einer Eigentümerversammlung oder Beiratssitzung wird einmalig ein Zuschuss von maximal 500 € gewährt.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt **vor Abschluss eines Beratungsvertrages** durch den Beratungsempfänger **über das Online-Portal des BAFA**. Die Energie-Effizienz-Experten oder andere Personen können dies mit Vollmacht auch für den Antragsteller übernehmen.

Die zugelassenen Energieberater:innen müssen spätestens ab 2024 in der Energieeffizienz-Expertenliste in der Kategorie „Energieberatung für Wohngebäude“ eingetragen sein (www.energieeffizienz-experten.de).

Die aktuelle Förderrichtlinie gilt bis zum 31.12.2026.

Weitere Informationen, FAQ's, die Förderrichtlinie und die Merkblätter zur Antragstellung und zu den Mindestanforderungen an den Inhalt eines iSFP: www.bafa.de/ebw

3. Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen

Für Eigentümer von selbst genutzten Wohngebäuden und Eigentumswohnungen, die mindestens 10 Jahre alt sind.

Antragstellung nachträglich im Rahmen der Einkommenssteuererklärung.

Geförderte Maßnahmen:

Zuschuss als Abzug von der Einkommenssteuer (§35c EStG) verteilt über 3 Jahre:

Prozent der Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahmen:

Wärmedämmung von Wänden, Dächern, Geschossdecken
Erneuerung von **Fenstern**, Außentüren
Erneuerung oder Einbau einer **Lüftungsanlage**
Erneuerung der **Heizungsanlage** unter **zumindest teilweisen Einsatz erneuerbarer Energien**
Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz
Optimierung bestehender Heizungsanlagen (mindestens zwei Jahre alt)
Einbau von digitalen **Systemen zur energet. Betriebs- und Verbrauchsoptimierung**

Im Jahr der Fertigstellung: 7 %, max. 14.000 €
Im nächsten Jahr: 7 %, max. 14.000 €
Im dritten Jahr: 6 %, max. 12.000 €
Je Objekt insgesamt höchstens: 20 %, max. 40.000 €

Optional: Fachplanung und Baubegleitung durch EEE.

50 % der Beratungskosten

Technische Mindestanforderungen gemäß Energetische-Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) sind einzuhalten.

Sie entsprechen den Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude an Einzelmaßnahmen (Stand: 19.12.2022).

Es ist wichtig, sich über diese Details vorab zu informieren, mit dem Fachunternehmen bereits beim Einholen des Angebots abzustimmen und ratsam, diese ausdrücklich vertraglich zu vereinbaren.

Allgemein gilt, dass **die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen für alle Maßnahmen durch die Bestätigung eines Fachunternehmens nach amtlichem Muster nachzuweisen ist.**

Eine Bestätigung durch einen Energie-Effizienz-Experten, wie bei der BEG-Förderung, ist hier nicht erforderlich. **Dennoch ist es ratsam, einen solchen einzubinden**, da bei einer nachträglichen Förderung stets das Risiko besteht, die Fördermittel nicht zu erhalten, wenn die Maßnahme in einer unzureichenden, technischen Qualität ausgeführt wurde.

www.bundesfinanzministerium.de : Informationsseite „Kurz erklärt: Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen“

Genauere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt oder Steuerberater/-in.

4. Förderprogramme des Landes Rheinland-Pfalz

Modernisierung selbst genutzten Wohnraums - ISB-Darlehen mit Tilgungszuschuss

Programm-Nr. 505

<https://isb.rlp.de/wohnen/uebersicht.html>

? Wer wird gefördert?

Für **Eigentümer selbst genutzter Wohnungen**, soweit beim Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) um nicht mehr als 60 % überschritten werden. Die Einhaltung der Einkommensgrenzen prüft und bestätigt die zuständige Stadt- und Kreisverwaltung.

Folgende Tabelle gibt beispielhaft die einzuhaltenden Einkommensgrenzen für durchschnittliche Haushaltsgrößen wieder. In den Spalten Jahresbruttoeinkommen sind die abgeschätzten Einkommen angegeben, mit welchen die Einkommensgrenzen, nach pauschalen Abzügen für Werbungskosten (hier ist nur der Arbeitnehmerpauschbetrag angesetzt), Steuern und Sozialabgaben, eingehalten werden können.

Haushaltseinkommen	bis zu 10% über der Einkommensgrenze		bis 60 % über der Einkommensgrenze nach LWoFG	
	Einkommensgrenze	Jahresbruttoeinkommen	Einkommensgrenze	Jahresbruttoeinkommen
1 Erwachsener	20.350 €	30.301 €	29.600 €	43.516 €
1 Erwachsener und 1 Kind	30.470 €	44.759 €	44.320 €	64.544 €
2 Erwachsene	29.150 €	42.873 €	42.400 €	61.801 €
2 Erwachsene und 1 Kind	37.290 €	54.501 €	54.240 €	78.716 €
1 Erwachsener und 2 Kinder	38.610 €	56.387 €	56.160 €	81.459 €
2 Erwachsene und 2 Kinder	45.430 €	66.130 €	66.080 €	95.630 €
2 Erwachsene und 3 Kinder	53.460 €	77.601 €	77.760 €	112.316 €

Quelle: www.isb.rlp.de

? Was und wie wird gefördert?

Kredit: maximaler Darlehensbetrag **100.000 € für einen Haushalt mit bis zu vier Personen**. Für jede weitere Person können zusätzlich je 5.000 € gewährt werden.

Zinskonditionen: aktuell je nach Dauer der Zinsfestschreibung 2,70 % - 2,80 %

Geförderte Maßnahmen:	Tilgungszuschuss in Prozent des Kreditbetrages	
	bei Überschreitung der Einkommengrenze um	
	max. 10%	max. 60%
<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierungsmaßnahmen z.B. Belichtung, Belüftung, Schallschutz, Energieversorgung, einbruchhemmende Maßnahmen, bauliche Maßnahmen zum barrierefreien Wohnen. • Nutzung alternativer und regenerativer Energien: Biomasseanlagen, thermische Solaranlagen, solare Wandsysteme, Wärmepumpen, Anschluss an Fernwärme insbesondere aus Kraft-Wärme-Kopplung. • Energiesparende Maßnahmen Wärmedämmmaßnahmen, Erneuerung von Fenstern, Erneuerung der Zentralheizung, hydraulischer Abgleich. 	15%	5%
• Sanierung zum Effizienzhaus 85	20%	10%
• Sanierung zum Effizienzhaus 55	25%	15%

Die Anträge werden vor Beginn der Maßnahmen gestellt, bei der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung, in deren Gebiet der zu fördernde Wohnraum liegt. Sie prüft die Einhaltung der Fördervoraussetzungen (Einkommengrenzen), erteilt eine Förderbestätigung und leitet eine Kopie der Förderbestätigung mit den Antragsunterlagen zur abschließenden Darlehensbearbeitung an die ISB weiter.

Die Unterlagen gibt es bei den Stadt- oder Kreisverwaltungen und auf der Internetseite der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB): www.isb.rlp.de/foerderung/505
Tel. Beratung Wohnraumförderung der ISB: Tel. 06131 6172-1991.

Können die geltenden Einkommengrenzen nicht eingehalten werden, bietet das Land Rheinland-Pfalz eine weitere Darlehensvariante an, das

ISB-Darlehen: Wohneigentum universell.

Hierbei handelt es sich nicht um ein Förderprogramm der sozialen Wohnraumförderung. Der Darlehensbetrag ist frei wählbar, max. 100.000 Euro. Nachrangdarlehen, digitale Antragstellung, weiterer Finanzierungspartner erforderlich.
Aktuelle Zinskonditionen je nach Dauer der Zinsfestschreibung: 4,25 % - 4,35 %
Objekt darf höchstens aus einer selbstgenutzten und einer vermieteten Einliegerwohnung bestehen, die kleiner sein muss als die selbstgenutzte Wohnung. Weitere Informationen: www.isb.rlp.de

5. Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK)

Einspeisevergütung für Strom aus Mini-KWK-Anlagen:

Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG2023) zahlt der Stromnetzbetreiber an den Anlagenbetreiber für eingespeisten KWK-Strom einen **Grundpreis sowie einen KWK-Zuschlag**. Der **Zuschlag** wird für die Dauer von **30.000 Vollbenutzungsstunden (Vbh)** ab Aufnahme des Dauerbetriebs gezahlt.

Die jährliche Höchstmenge an KWK-Zuschlägen beträgt (seit 2023) 4.000 Vbh und wird ab 2025 auf 3.500 Vbh abgesenkt. Danach werden die jährlich zuschlagsberechtigten Vollbenutzungsstunden (VBH) sukzessive um 200 VBH pro Jahr abgesenkt, ab dem Jahr 2026 auf 3.300 VBH und dann bis zum Jahr 2030 auf 2.500 VBH (§ 8 Abs. 4 KWKG 2023).

Als **Grundpreis** gilt der „übliche Preis“, das ist der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal (KWK-Index, Internet: <https://www.eex.com/de/marktdaten/strom/kwk-index>).

Die Förderbedingungen sind abhängig von der elektrischen Leistung der KWK-Anlage. Die Anlage muss für die Zahlung des Zuschlags durch das BAFA zugelassen sein.

Betreiber von Mikro-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2 kW_{el} können die Vergütung auf Antrag auch als **Einmalzahlung** erhalten (4 Cent pro kWh mal 60.000 VBH = 4.800 € bei 2 kW_{el}).

<https://www.bafa.de/kwk.html>

Betreiber von kleinen KWK-Anlagen bis 50 kW_{el}, die bis zum 31.12.2026 in Dauerbetrieb gehen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags von:

- **16 Cent pro kWh** (Kilowattstunde) für den in das allgemeine Stromnetz eingespeisten KWK-Strom und
- **8 Cent pro kWh** für den im Gebäude selbst verbrauchten KWK-Strom.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Bei weiteren Fragen zum Thema **Energie** beraten wir Sie montags von 9-13 Uhr und 14-18 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 10-13 Uhr und 14-17 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **0800/60 75 600 (kostenfrei)**.

Eine persönliche Energieberatung bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. nach Terminvereinbarung an über 70 Standorten, als telefonische Beratung und auch per Video an.

Die nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie im Internet unter <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/energie-bauen-beratungsangebot> oder wir nennen sie Ihnen telefonisch unter der o.g. Rufnummer des Energiespar-Telefons.

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz
Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-2848-682, e-Mail: energie@vz-rlp.de
Internet: www.verbraucherzentrale-rlp.de

Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.